

möchte sich aus den beim Wechselverkehr eintretenden Ausnahmen von der Regel: „daß der Verfall selbst für Mahnung gilt,“ ergeben.

Im Hauptberichte ist gesagt:

Das, was in dem ersten Satze dieses Paragraphen gesagt ist, nämlich, daß erst mit der Präsentation des Wechsels zur Zahlung die Wirkungen des Verzugs eintreten, das findet sich weit bestimmter in §. 119 ausgesprochen. Man beantragt daher in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation

den Wegfall dieses Satzes.

Die Worte des zweiten Satzes: „im Verhältnisse zum Acceptanten“ sind etwas dunkel; sie sollen so viel bedeuten, als: „gegen den säumigen Acceptanten“. — Die jenseitige Deputation hat daher vorgeschlagen, diesen Satz folgendermaßen zu fassen:

„Die Verbindlichkeit des säumigen Acceptanten zu Verzugszinsen beginnt unter allen Umständen erst mit der erfolgten Präsentation des Wechsels zur Zahlung.“

Der Beitritt zu diesem Amendement wird angerathen.

Präsident v. Carlowitz: Der ganze Paragraph würde nun nach dem Vorschlage der Deputation in den Worten bestehen: „Die Verbindlichkeit des säumigen Acceptanten zu Verzugszinsen beginnt unter allen Umständen erst mit der erfolgten Präsentation des Wechsels zur Zahlung.“ Wenn ich darauf also auf die Annahme des Deputationsgutachtens eine einzige Frage stelle, so folgt durch deren Bejahung von selbst, daß der erste Satz des Paragraphen abgelehnt ist.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte mir eine einzige Bemerkung erlauben. Ich glaube, daß der Paragraph im Entwurfe deutlicher und richtiger ist, als in der andern Fassung. Es soll heißen: „Es beginnt die Verbindlichkeit zur Zinszahlung;“ aber hier im Entwurfe ist der Moment angegeben, von wo die Zinsen berechnet werden sollen.

Referent Domherr D. Günther: Ich sollte doch glauben, wenn in §. 119 gesagt ist: „Die Verzugszinsen werden beim Regreß allemal vom Tage der Präsentation an nach 6 Procent auf's Jahr berechnet“, so wäre das Eine oder das Andere überflüssig. Im Uebrigen muß ich bemerken . . .

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube nur, daß es im Entwurf deutlicher ist, und daß, was an dessen Stelle gesetzt werden soll, undeutlicher.

Referent Domherr D. Günther: Im Uebrigen muß ich bemerken, daß die ganze Frage, da wir in materialibus einverstanden sind, lediglich für die Redaction gehöre.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube nun auf die Frage zurückgehen zu können. Ich wollte den Gegenstand mit einer einzigen Frage erschöpfen, mit der Frage, ob man dem ganzen Paragraphen die Fassung geben wolle, die die Deputation vorschlägt, in den Worten: „Die Verbindlichkeit des säumigen Acceptanten zu Verzugszinsen beginnt unter allen Umständen

erst mit der erfolgten Präsentation des Wechsels zur Zahlung.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 68.

Durch diese Präsentation zur Zahlung sind auch die Regreßansprüche des Inhabers an die Indossanten und den Aussteller bedingt.

Hierzu ist im Hauptberichte gesagt:

Der §. 68 enthält keine practische Vorschrift (als welche erst in §. 69 nachfolgt), sondern nur einen Lehrsatz, weshalb die jenseitige Deputation dessen Wegfall beantragt hat. Es ist derselben hierin vollkommen beizupflichten, und man schlägt daher der Kammer ebenfalls vor,

diesen Paragraphen abzulehnen.

Präsident v. Carlowitz: Es soll nach Urathen der Deputation §. 68 abgelehnt werden. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 69.

Die Präsentation zur Zahlung wird als wechselfähige Solennität der Regreßnahme betrachtet, und muß daher zur rechten Zeit, und am rechten Orte geschehen, und durch den Protest bescheinigt sein.

Hierzu ist im Hauptberichte bemerkt:

Die Deputation der zweiten Kammer hat folgende Fassung des ersten Satzes vorgeschlagen:

„Der Inhaber muß bei Verlust seines Regresses gegen den Indossanten und Aussteller (Cap. VII.) den Wechsel zur rechten Zeit und am rechten Orte zur Zahlung präsentieren und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, darüber Protest aufnehmen lassen.“

Den übrigen Inhalt des Paragraphen will sie beibehalten wissen. Obwohl man nun mit jener neuen Fassung, ihrer größern Deutlichkeit wegen, übereinstimmt, so muß man doch bemerken, daß, wenn dieselbe angenommen wird, nicht nur der erste, sondern auch der zweite Satz des Paragraphen in Wegfall kommen muß. Und unter dieser Bedingung empfiehlt man denn auch der Kammer

den Beitritt zu jener Fassung

mit der Bemerkung, daß auch die Herren Regierungskommissarien sich hiermit einverstanden haben.

Im Nachberichte ist gesagt:

Die zweite Kammer hat die Fassung, welche ihre Deputation dem ersten Satze gegeben hat, angenommen, auch den übrigen Inhalt des Paragraphen beibehalten. Dießseits muß man jedoch fortwährend darauf antragen, daß, wenn die jenseitige Fassung angenommen wird, alsdann nicht nur der erste, sondern auch der zweite Satz des Paragraphen in Wegfall komme.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, die geehrte Deputation hat Recht, daß, wenn die Fassung der